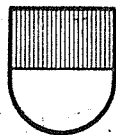


13. DEZ. 1965

Akten Nr.



66/35

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. Dezember 1965

Nr. 6193

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Oberfeld-St. Wolfgang mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Planes umfasst das ganze Gebiet des Oberfeldes bis St. Wolfgang, zwischen der Mümliswilerstrasse und dem Hofmattweg. Nach dem bestehenden rechtsgültigen Plan war in diesem Dorfteil eine Ueberbauung mit 2½- bis 5-geschossigen Gebäuden gestattet. Mit dem neuen Plan wird eine geordnete städtebauliche Gesamtkonzeption ermöglicht, wobei die bauliche Gestaltung in den speziellen Bauvorschriften geregelt ist. Der Ueberbauungsvorschlag sieht eine differenzierte Ueberbauung mit 3-, 4- und 6-geschossigen Wohnblocks, einen 1- bis 2-geschossigen Trakt mit Verkaufsläden sowie zwei Hochhäuser mit je 13 Geschossen vor. Im östlichen Teil des Areals sind Reiheneinfamilienhäuser (Teppichsiedlung) geplant. Ferner ist für die Erstellung eines Schulhauses und Kindergartens das nötige Areal ausgeschieden. Eine grosse Festwiese dient zugleich als zusätzliche Grünfläche. Die allgemeinen Verkehrsfragen und die oberirdischen Parkplätze werden planlich geregelt. Zur Unterbringung der Motorfahrzeuge ist nebst einzelnen Garagen in den Wohngebäuden eine grosse unterirdische Einstellhalle für 140 Autos vorgesehen.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 22. Mai bis 22. Juni 1964. Innert nützlicher Frist sind zwei Einsprachen eingereicht worden. Durch Verhandlungen mit den Einsprechern konnte erreicht werden, dass sie die Beschwerden zurückzogen. An der a.o.

Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1965 wurde der spezielle Bebauungsplan Oberfeld-St. Wolfgang mit den zugehörigen Bauvorschriften genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist zum Plan und den Bauvorschriften folgendes zu bemerken: Der Oberfeldweg bildet die Hauptsammelschiene für dieses Baugebiet. Die vorgesehene Breite desselben von 5,50m ist für den zu erwartenden Verkehr ungenügend. Diese Strasse ist bei der Ausführung des Projektes mit einer Breite von 6 - 6,50 m zu erstellen, was auf Grund der im Plan enthaltenen Konzeption ohne Schwierigkeiten möglich ist. Da das solothurnische Normalbaureglement nur Gebäude bis zu 7 Geschossen zulässt, ist vor der Erteilung der Baubewilligung für die beiden Hochhäuser eine Begutachtung durch die Hochhauskommission der nordwestschweizerischen Regionalplanungsgruppe erforderlich.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan Oberfeld-St. Wolfgang mit den zugehörigen Bauvorschriften wird unter Berücksichtigung der in der Erwägung erhobenen Vorbehalte die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde
===== Balsthal zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 940)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan mit Bauvorschriften
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal
Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit 2 gen. Plänen und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)